



GEMEINDE OESCHGEN
Gemeinderat

Benützungsreglement

Waldhütte Chilholz



Inhaltsverzeichnis

1. Eigentum	3
2. Verfügbarkeiten	3
3. Gesuchstellung und Einrichtung	3
4. Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten	3
5. Haftung	4
6. Zufahrt	4
7. Umgebung	4
8. Rauchverbot	4
9. Feuerwerk	4
10. Abfallentsorgung	4
11. Mietgebühren	4
12. Ausnahmen	4
13. Weitere Bestimmungen	4



GEMEINDE OESCHGEN

Gemeinderat

Gestützt auf das Benützungsreglement mit Gebührentarif für Gemeindeligenschaften und Plätze der Gemeinde Oeschgen beschliesst der Gemeinderat Oeschgen folgendes:

1. Eigentum

Die Waldhütte Chilholz steht im Eigentum der Ortsbürgergemeinde Oeschgen. Die Verwaltung und Aufsicht obliegt dem Gemeinderat Oeschgen, welcher dazu einen Hüttenwart einsetzen kann.

2. Verfügbarkeiten

Die Waldhütte steht der Orts- und Einwohnergemeinde Oeschgen, Vereinen und Organisationen, Privatpersonen und Unternehmen zur Verfügung.

3. Gesuchstellung und Einrichtung

Reservationen sind mindestens 3 Wochen vor dem Anlass über die Raumreservation der Gemeinde Oeschgen (www.oeschgen.ch) vorzunehmen. Kurzfristige Anfragen können telefonisch an den Hüttenwart gerichtet werden. Im Zweifelsfall hält der Hüttenwart Rücksprache mit dem Ressortvorsteher oder Gemeinderat. Es stehen folgende Räume und Einrichtungen zur Verfügung

- Innenraum mit Schwedenofen
- Einfache WC-Anlage
- Aussen-Cheminée
- Aussen-Grillstelle
- Solarstrom für Licht
- Kleine Notstromgruppe
- Holz für Grillstellen und Schwedenofen (Bereitstellung bei einer Reservation)
- Zeltanbau (kann nur in schneefreien Zeiten verwendet werden); Für den Auf- und Abbau des Zeltanbaus müssen von den Mietenden drei Helfer gestellt werden. Auf Anfrage können Helfer auch zur Verfügung gestellt werden, wobei der jeweils gültige Ansatz für Bauamtsangestellte verrechnet wird. Auf- und Abbau dauern rund 1,5 Stunden.

4. Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten

Die Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten und Einrichtungen erfolgt durch den Hüttenwart. Die Waldhütte inkl. der WC-Anlage ist nach Beendigung des Anlasses zu reinigen. Die Asche ist in den Feuerstellen zu belassen.



5. Haftung

Der/Die Schlüssenempfänger/in gilt als Verantwortliche/r und ist dem Vermieter gegenüber haftbar. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren wird eine erwachsene Person als Aufsichtsperson verlangt.

6. Zufahrt

Im gesamten Wald gilt «Allgemeines Fahrverbot». Die Zufahrt zur Waldhütte ist nur über die obere Chilholz-Waldeinfahrt gestattet (Wegweiser beachten).

7. Umgebung

Die Umgebung der Waldhütte ist sauber zu halten. Pflanzen und Bäume dürfen nicht beschädigt werden. Der Wald ist zu schonen.

8. Rauchverbot

In der Waldhütte gilt striktes Rauchverbot.

9. Feuerwerk

Das Abfeuern von Feuerwerk im Bereich der Waldhütte ist verboten.

10. Abfallentsorgung

Kehrricht und Leergut müssen durch den Benützer in den vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt werden.

11. Mietgebühren

Die Gebühren richten sich nach dem Benützungsreglement mit Gebührentarif für Gemeindeligenschaften und Plätze.

12. Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen Regelungen zu treffen, die von den Vorschriften dieses Reglementes abweichen.

13. Weitere Bestimmungen

Entstehen während einer Nutzung Kosten aufgrund Beschädigungen, Verschmutzungen usw., werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Fassade und Einrichtung der Waldhütte Chilholz dürfen nicht durch Graffiti, Gravuren, Zeichen, etc. verunstaltet werden.



GEMEINDE OESCHGEN

Gemeinderat

Die Waldhütte Chilholz wird regelmässig überwacht. Mutwillige Sachbeschädigungen sowie Verunreinigungen ausserhalb von Reservationen werden geahndet und zur Anzeige gebracht.

Buchungen können frühzeitig direkt über die Raumreservierungen auf www.oeschgen.ch getätigt werden. Die Bestätigung erfolgt durch den Hüttenwart.

Dieses Reglement tritt per **01. August 2025 in Kraft**. Mit dem Inkrafttreten wird das bisherige Reglement vom 01. Januar 2024 aufgehoben.

GEMEINDERAT OESCHGEN

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:



